VERORDNUNG (EWG) Nr. 3716/81 DES RATES

vom 21. Dezember 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/81 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) verpflichtet, für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge auf 2 250 Tonnen festgesetzt wurde.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 218/81 [2] sind allgemeine Vorschriften für die ausgewogene Verwaltung dieses Kontingents festgelegt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 218/81 wird die Jahreszahl „1981" durch „1982" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. RIDLEY

---

[1] Stellungnahme vom 18. 12. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

[2] ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1981, S. 2.